



Editorial:.....	2
Datenverarbeitung in der Steuerberatung.....	3
DataAgenda Expertenvideos (Anzeige).....	3
Standard-Vertrag zur Auftragsverarbeitung.....	4
„Verfallsdatum“ für Einwilligungen.....	4
Michael Will wird neuer Präsident des BayLDA.....	4
Neue Praxishilfe für Joint Controllership.....	5
Einführung in die IT-Sicherheit (Anzeige).....	5
Infoseite zu Fotografieren unter der DS-GVO.....	6
Orientierungshilfe zum Auskunftsrecht.....	6
BayLfD bietet umfangreiche Infos für DSFA.....	7
GDD-Forum (Anzeige).....	7



Editorial:

Im November 2017 richtete der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Dr. Stefan Brink, einen **Twitter-Account für seine Behörde** ein und twitterte seit dem mit großem Erfolg zu aktuellen Themen aus der Welt des Datenschutzes und der Informationsfreiheit. Mit dem neuen Angebot wollte der LfDI seine Zielgruppen künftig noch besser mit aktuellen Informationen erreichen, in direkten Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern treten und sich besser mit anderen Institutionen und öffentlichen Stellen vernetzen. Dies gelang ihm auch von Beginn an. Aktuell (12.01.2020) zählt der Twitter-Account „@lfdi_bw„ über 5.500 Follower.

Nach eigenen Angaben war die die Twitter Nutzung dabei eingebettet in ein ganzes Maßnahmenpaket, mit dem die Behörde ihrer Richtlinie zur Nutzung Sozialer Medien gerecht werden wollte. Der LfDI unterbreitete sogar allen Behörden, die ebenfalls soziale Netzwerke nutzen wollen, das Angebot, das von der Aufsichtsbehörde entwickelte Nutzungskonzept, die **Datenschutz-Folgenabschätzung** und auch die Netiquette als Blaupause zu verwenden. Die Aufsichtsbehörde gab damals an, ab Januar 2018 Kontrollen durchzuführen, ob die Behörden in Baden-Württemberg sich an die bestehenden Vorgaben auch halten.

Ende Dezember 2019 gab der LfDI BW seinen Rückzug aus Twitter **bekannt**. Brink sah sich vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts **BVerwGE 6 C 15.18** nicht mehr in der Lage, den Auftritt seiner Behörde auf Twitter vertreten zu können. Danach ist der Betreiber einer Fanpage im sozialen Netzwerk Facebook für die bei Aufruf dieser Seite ablaufenden Datenverarbeitungsvorgänge verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG a.F. und damit potenzieller Adressat einer Anordnung nach § 38 Abs. 5 BDSG a.F.

Nach Übertragung der Konsequenzen dieser Entscheidung auf die Situation der sozialen Netzwerke insgesamt und damit auf den Twitter-Auftritt des LfDI BW **entscheidet** sich Brink, den Account nicht mehr länger zu betreiben und zum 31.01.2020 zu löschen.

Ob, wie und wann andere **Behörden** diesen Schritt ebenfalls gehen werden (müssen), ist noch nicht **klar** abzusehen. So konsequent dieser Schritt auch sein mag, so schade ist diese Entscheidung auch, findet

Ihr Levent Ferik

Datenverarbeitung in der Steuerberatung

Trotz der abgestimmten Papiere der Datenschutzkonferenz (DSK), dem Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, existieren nach wie vor Fragestellungen, die von den deutschen Aufsichtsbehörden **unterschiedlich** beantwortet werden. Dazu gehört beispielsweise die Thematik „Outsourcing von personenbezogener Datenverarbeitung.“

Bislang hatten sich das LDI NRW (<http://t1p.de/ewvo>) und das BayLDA (<http://t1p.de/82g6>) mit gegensätzlichen Bewertungen zum Thema geäußert (vgl. Editorial Datenschutz Newsbox 11/2018, <https://t1p.de/gx6a>). Im Streit darüber, ob im Falle der reinen **Lohn- und Gehaltsabrechnung** oder bei sonstigen, rein technischen Dienstleistungen auch bei Steuerberatern von einer Auftragsverarbeitung auszugehen ist, hatte sich eine weitere Aufsichtsbehörde „zu Wort gemeldet“. Die Aufsichtsbehörde Baden-Württemberg, die sich bereits in ihrem aktuellen **Tätigkeitsbericht (Ziffer 1.10)** damit beschäftigte, kam ebenfalls zu dem Schluss kommt, dass in diesen Fällen Auftragsverarbeitung anzunehmen ist. Auch das **ULD** nimmt wohl eher einer Auftragsverarbeitung an. Diese Ansicht wurde weiteren Entscheidungen u.a. des BVerfG und Argumenten in der neuesten **Auskopplung** des Themas intensiviert und weiter untermauert.

Dieser Streit dürfte aber wohl nunmehr beendet sein, nachdem am 18. Dezember § 11 Steuerberatungsgesetz geändert worden ist. Es lautet nunmehr wie folgt:

1. *Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden.* 2. *Personenbezogene Daten dürfen auch für Zwecke künftiger Verfahren nach diesem Gesetz verarbeitet werden.* 3. *Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) dürfen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 in diesem Rahmen verarbeitet werden.*

2. *1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Personen und Gesellschaften nach § 3 erfolgt unter Beachtung der für sie geltenden Berufspflichten weisungsfrei. 2 Die Personen und Gesellschaften nach § 3 sind bei Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten ihrer Mandanten Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679. 3 Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 in diesem Rahmen verarbeitet werden.*

Dies dürfte im Ergebnis zumindest den **Empfehlungen** der Bundessteuerberaterkammer bzgl. einer Klarstellung in § 11 StBerG nahekommen. Damit wäre es notwendiger denn je, dass sich die Aufsichtsbehörden mit einer einheitlichen und abgestimmten Meinung dazu äußern.

Anzeige

Datenschutz-Portal

DataAgenda Expertenvideos

Praxisnahe Videos von
renommierten Datenschutz-Experten



Fotos, E-Mail-Versand, Auftragsverarbeitung – was müssen Sie in Bezug auf die DS-GVO beachten? Diese und weitere Fragen beantwortet Ihnen Prof. Dr. Rolf Schwartmann (Vorsitzender der GDD e.V.) in den DataAgenda Expertenvideos.

»Schalten Sie gleich ein!


DATAKONTEXT

Standard-Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Gemäß Artikel 28 Abs. 8 DS-GVO kann eine Aufsichtsbehörde im Einklang mit dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 DS-GVO Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des Artikel 28 DS-GVO genannten Fragen festlegen.

Im Anschluss an die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses (Juli 2019), zu dem von der dänischen Datenschutzaufsichtsbehörde vorgelegten Entwurf eines Standard-Auftragsvertrags, wurde die finale Version, wie er von der dänischen Aufsichtsbehörde angenommen wurde, im Verzeichnis des Europäischen Datenschutzausschusses veröffentlicht. Eine obligatorische Verwendung des Musters geht damit nicht einher – weder in der EU, noch in Dänemark. Soweit Unternehmen jedoch sich dafür entscheiden, die veröffentlichten Klauseln in ihren Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung zu verwenden, werde zumindest die dänische Aufsichtsbehörde, beispielsweise im Zusammenhang mit einem Inspektionsbesuch, diese Bestimmungen nicht näher prüfen.

Quelle: Europäischer Datenschutzausschuss

Michael Will wird neuer Präsident des BayLDA

Ministerialrat Michael Will wird neuer Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht (BayLDA). Der bisherige Leiter des Sachgebiets Datenschutz im Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration folgt damit auf Thomas Kranig.

Thomas Kranig wurde im Jahr 2011 zum ersten Präsidenten des BayLDA ernannt. Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wurde Kranig am 26. Juli 2016 dann für weitere fünf Jahre mit der Leitung der Bayerischen Datenschutzaufsicht für den nicht öffentlichen Bereich betraut. Die zweite Amtsperiode begann am 3. August 2016. Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) gilt die Ernennung für fünf Jahre. Dementsprechend würde die Amtszeit von GDD-Preisträger Kranig noch bis zum Jahr 2021 andauern, doch mit 65 Jahren darf Herr Kranig nun schon in diesem Jahr in den Ruhestand.

Sein Nachfolger, Michael Will, ist Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration und leitet das Referat Datenschutz. Zudem bringt er praktische Erfahrung als Datenschutzbeauftragter mit, da er im Ministerium das Amt des behördlichen Datenschutzbeauftragten ausübt. Ferner ist er Mitglied der Datenschutzkommission des Bayerischen Landtages. Er hat im Auftrag des Bundesrates in den Jahren 2012 bis 2015 die gesamten Beratungen der Ratsarbeitsgruppe Datenschutz und Informationsaustausch (DAPIX) zur DS-GVO begleitet und nimmt außerdem die Aufgaben des Länderbeobachters in der Art. 31-Datenschutzgruppe wahr. Ende Januar erfolgt die Amtseinführung durch den bayerischen Innenminister und jetzigen Vorgesetzten von Michael Will, Joachim Herrmann.

„Verfallsdatum“ für Einwilligungen

Dem Widerruf der Einwilligung wird in der DS-GVO eine herausragende Stellung eingeräumt. Artikel 7 Absatz 3 der DS-GVO schreibt vor, dass der Verantwortliche sicherstellen muss, dass die betroffene Person die Einwilligung jederzeit widerrufen kann und dass der Widerruf der Einwilligung so einfach sein muss wie die Erteilung der Einwilligung. Möglicherweise kann sich eine einmal wirksam abgegebene Einwilligung aber auch „überholt“ haben. Erfolgt nach Abgabe einer Einwilligung keine Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person, die sich auf genau diese Einwilligung stützt, ist die Vermutung nicht fernliegend, dass die Einwilligung des Betroffenen nicht mehr aktuell sein könnte.

Die Zivilgerichte sehen bei erteilten Einwilligungen zur werblichen Kontaktaufnahme teilweise keine unbegrenzte Gültigkeit. Das LG München hat in seinem Urteil vom 8. April 2010, Az. 17 HK O 138/10 entschieden, dass eine vor 17 Monaten erteilte und bisher nicht

genutzte Einwilligung zur E-Mail-Werbung keine gültige Rechtsgrundlage mehr sein kann, da sie „ihre Aktualität verloren“ habe. Tatsächlich enthält die DS-GVO keine spezifische Frist, wie lange eine Einwilligung gilt. Wie lange die Einwilligung gültig ist, hängt vom Kontext, dem Umfang der ursprünglichen Einwilligung und den Erwartungen der betroffenen Partei ab. Wenn sich die Verarbeitungsvorgänge beträchtlich ändern oder weiterentwickeln, ist die ursprüngliche Einwilligung nicht länger gültig. Dann muss eine neue Einwilligung eingeholt werden.

Die WP29 empfiehlt im **WP259 rev.01**, die Einwilligung in angemessenen Zeitabständen zu erneuern. Wenn alle Informationen erneut erteilt werden, hilft das sicherzustellen, dass die betroffene Person gut darüber informiert bleibt, wie ihre Daten verwendet werden und wie sie ihre Rechte ausüben kann.

Quelle: Europäische Kommission

Neue Praxishilfe für Joint Controllershship

Art. 26 DS-GVO enthält eine Regelung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung (Joint Controllershship). Der Umstand, dass bei Zusammenarbeit mehrerer Stellen diese gemeinsam für eine Datenverarbeitung verantwortlich sein können, ist nicht neu.

Das Prinzip der gemeinsamen Verantwortlichkeit war vielmehr schon in Art. 2 Buchst. d) der Richtlinie 95/46/EG angelegt. Allerdings erfuhr die Rechtsfigur vor Geltung der DS-GVO wenig praktische Relevanz. Stattdessen wurde in diesen Fällen häufig eine Auftragsverarbeitung angenommen und der (Mit-) Verantwortliche zum vermeintlichen Auftragsverarbeiter erklärt. Durch die jüngere Rechtsprechung des EuGHs und das Inkrafttreten der DS-GVO hat das Thema neue Bedeutung erlangt. So verlangt Art. 26 DS-GVO u.a. den Abschluss einer Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit und bestimmt, dass die betroffene Person ihre Rechte nach der Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann.

Die Rechtsfigur der gemeinsamen Verantwortlichkeit hat zu einer nicht unerheblichen Verunsicherung geführt und wirft zahlreiche praxisrelevante Fragen auf. So bedarf es der Abgrenzung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO) einerseits und zur alleinigen Verantwortlichkeit andererseits. Liegt ein Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit vor, ist zu klären, wie weit diese konkret reicht. Praktisch bedeutsam sind zudem im Außenverhältnis die Transparenz gegenüber der betroffenen Person sowie im Innenverhältnis der beteiligten Verantwortlichen

die notwendigen Inhalte der gesetzlich geforderten Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit. Auch stellt sich die Frage nach den haftungsrechtlichen Konsequenzen, wenn Datenverarbeitungen in gemeinsamer Verantwortlichkeit durchgeführt werden. Mit der GDD-Praxishilfe XV: „Die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO“ möchte die GDD einen Beitrag zur Beseitigung der bestehenden Verunsicherung leisten sowie praxisbezogene Hilfestellung für die Datenschutzpraktiker in Unternehmen und Behörden, welche die Vorgaben aus Art. 26 DS-GVO umzusetzen bzw. deren Einhaltung zu überwachen haben, geben.

Die Praxishilfe kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Weitere Praxishilfen der GDD finden Sie [hier](#).

Quelle: *Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V.*

Anzeige

Neuer E-Learning-Kurs

Einführung in die IT-Sicherheit

Geschulte Mitarbeiter machen den Unterschied

Sensibilisieren Sie die gesamte Belegschaft und minimieren Sie so Ihr Risiko eines Datenschutzvorfalles.



Ihre Vorteile:

- Moderation in TV-Studioqualität
- Moderne Didaktik
- Dauer: 45 Minuten
- Praxisnah und interaktiv
- Auch in englischer Sprache verfügbar



Einblicke in den E-Learning-Kurs und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

DATAKONTEXT GmbH · Augustinusstraße 9d · 50226 Frechen · Tel.: 02234/98949-40 · Fax: 02234/98949-44
Internet: www.datakontext.com · E-Mail: tagungen@datakontext.com

Infoseite zu Fotografieren unter der DS-GVO

Das Thema des Rechts am eigenen Bild und die Frage, ob und was sich nach Geltung der DS-GVO in diesem Bereich geändert hat, ist ein Dauerbrenner. Da sich diese Fragen nicht nur den Unternehmen und deren Datenschutzbeauftragten stellen, sondern auch in Kitas, Schulen, Vereinen und auch bei der privaten Nutzung von Social Media stellen, ist sowohl das Interesse als auch die Unsicherheit bei dem Thema nach wie vor groß.

Nun hat auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Rheinland-Pfalz **Beratungsanfragen** aus ganz unterschiedlichen Bereichen zu genau diesem Thema veröffentlicht. Von den Erläuterungen auf seiner Internetseite erhofft sich der LfDI eine Hilfestellung für Berufsfotografen, Hobbyfotografen, Unternehmen, öffentliche Stellen, Vereine, Schulen und Journalisten bei der Beantwortung von häufigen Fragen bei der Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos, anzubieten.

Die Kernthemen sind wie folgt:

- Welche Schritte sind beim Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern rechtlich zu beachten?
- Rahmenbedingungen für einen datenschutzgerechten Umgang mit Fotos
- Öffentlichkeitsarbeit öffentlicher Stellen
- Fotografieren und Veröffentlichen von Bildern durch Vereine
- Fotografieren und Veröffentlichen von Bildern durch Schulen
- Fotografieren und Veröffentlichen von Bildern durch Kindertagesstätten
- Fotografieren im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses

Quelle: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Orientierungshilfe zum Auskunftsrecht

Nach dem Willen der europäischen Ordnungsgebers soll eine betroffene Person ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.

Dies schließt das Recht betroffene Personen auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, etwa Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten. Im Sinne von Art. 15 DS-GVO soll jede betroffene Person ein Anrecht darauf haben, zu wissen und zu erfahren, insbesondere zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und, wenn möglich, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der personenbezogenen Daten sind, nach welcher Logik die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt und welche Folgen eine solche Verar-

beitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling beruht.

Für betroffene Personen hat dieses Recht die Funktion eines „Schlüsselrechts“, wenn sie die nötigen Informationen erlangen möchten, um die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung einschätzen oder Betroffenenrechte – insbesondere das Recht auf Berichtigung – ausüben zu können, so der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD). Der BayLfD hat zum Thema Recht auf Auskunft nach der DS-GVO eine neue Orientierungshilfe herausgebracht. Auf 70 Seiten geht die Orientierungshilfe auch auf ausgewählte nationale Bestimmungen ein, die Anspruchshindernisse vorsehen oder sonst für die Verwirklichung dieser Vorschrift von Bedeutung sind. Erörtert werden in diesem Rahmen insbesondere Bestimmungen aus dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) sowie aus dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X).

Quelle: Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)

BayLfD bietet umfangreiche Infos für DSFA

Auch öffentliche Stellen sind grundsätzlich zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen verpflichtet, insbesondere, wenn sie Verarbeitungen personenbezogener Daten durchführen, die in einer der Blacklist der Aufsichtsbehörde genannt sind.

Als Hilfestellung für bayerische öffentliche Stellen bietet der BayLfD auf seinem Internetauftritt umfangreiche Informationen und Tools an, die im Rahmen der Prüfung (soweit die relevante Verarbeitung also nicht ohnehin in der jeweiligen Blacklist enthalten ist) einer Datenschutz-Folgenabschätzung genutzt werden können.

Allgemeine Informationen in Hinblick auf das Instrument der Datenschutz-Folgenabschätzung bietet die angebotene **Orientierungshilfe**.

Darüber hinaus bietet der BayLfD ein Arbeitspapier mit dem Titel **„Datenschutz-Folgenabschätzung – Methodik und Fallstudie“**, in welchem dem Leser die methodische Einführung an einem konkreten Beispiel an einer Verarbeitungstätigkeit gegeben wird. Erforderliche Arbeitsschritte und Hilfsmittel werden so anschaulich vermittelt.

Weitere Praktische Orientierung erhält der Interessierte anhand der weiteren angebotenen **Leerformulare und Ausfüllbeispiele**, die sich auf die Fallstudie aus dem Arbeitspapier beziehen:

Modul 1: Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit
Modul 2: DSFA-Bericht in Formularform für eine Verarbeitungstätigkeit

Modul 3: Tabellen für das Risikomanagement zu einer Verarbeitungstätigkeit

Modul 4: Tabellen für das Zielerfüllungsmanagement zu einer Verarbeitungstätigkeit

Die Informationen zum Thema Datenschutz-Folgenabschätzung werden mit einer **Download-Möglichkeit** des PIA-Tools (deutsche Übersetzung) der CNIL abgerundet.

Quelle: *Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)*

Anzeige

GDD-Forum

Gemeinsame Verantwortlichkeit: Die neue Auftragsverarbeitung?

Einordnung, Praxisbeispiele, Haftungsrisiken und Vertragsmuster

Inhalte:

- Überblick: Wann liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor?
- Was bedeuten die EuGH Entscheidungen zu Facebook Fanpages, Zeugen Jehovas und Fashion ID?
- Andere Social Media und Online-Services als gemeinsame Verantwortlichkeit?
- Was gilt für Tracking-Tools wie Google Analytics?



Termine: 12.03.2020 in Berlin
01.09.2020 in Frankfurt/M.

Referenten: RA Andreas Jaspers,
Prof. Dr. Rolf Schwartmann,
Sascha Kremer



Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



Möchten Sie bei Erscheinen der aktuellen Datenschutz Newsbox informiert werden und so keine Ausgabe mehr verpassen?
Dann tragen Sie sich unverbindlich und kostenlos ein unter www.datakontext.com/newsletter